

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen Sternenkinder e. V.

§ 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Nördlingen. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 3 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigende Zwecke der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zweck des Vereins ist Förderung, Bildung und Beschäftigung von Menschen mit geistiger Behinderung in Chile.

Zweck ist ferner, Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, selbstlos zu unterstützen.

§ 4 Aufgaben

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen: materielle Unterstützung zum Aufbau und Unterhalt eines Förderzentrums und Werkstätten für Menschen mit geistiger Behinderung in Chile fachliche Betreuung der Menschen mit geistiger Behinderung und ihrer Angehörigen Hilfe bei der Förderung, Bildung und Beschäftigung von Menschen mit geistiger Behinderung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Sternenkinder e.V.“ und hat seinen Sitz in Nördlingen. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, Mittel für die Förderung, Bildung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderung zu sammeln und damit die Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind, selbstlos zu unterstützen.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- a) Ideelle und materielle Unterstützung für den Ausbau, den Unterhalt und die Weiterentwicklung eines Förderzentrums und Werkstätten für Menschen mit Behinderung in Chile,
- b) Förderung von Projekten, die dem Erhalt und der Erweiterung des Förderzentrums dienen,
- c) Ermöglichung von Freiwilligeneinsätzen im Förderzentrum in Los Angeles, Chile.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, minderjährige Mitglieder benötigen die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- b) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft.
- c) Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag, über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- d) Die Mitgliedsbeiträge werden am Anfang des Kalenderjahres über das Lastschriftverfahren eingezogen.
- e) Bei Eintritt in den Verein wird der erste Beitrag fällig.
- f) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Jede Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann Mitglied werden.
- (2) über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Vollversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft wird beendet durch die schriftliche Austrittserklärung beim Vorstand oder durch den Tod des Mitgliedes. Die Mitglieder, die gegen die Satzungszwecke verstoßen, werden mit absoluter Mehrheit der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen. Der Austritt ist jederzeit möglich.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht, in den Vorstand gewählt zu werden, Vorschläge zu machen, Kritik zu üben und sich an den Aufgaben des Vereins im Rahmen der Satzung aktiv zu beteiligen.

Anschrift mitzuteilen.

- g) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod des Mitglieds. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit schriftlich gegenüber dem 1. Vorstand erklärt werden.
- h) Mitglieder, die gegen die Satzungszwecke des Vereins verstoßen, können von der absoluten Mehrheit der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Personen (m/w/d):

1. Vorsitzender
2. stellvertretender Vorsitzender
3. Schatzmeister
4. bis zu 4 Beisitzer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Ersten Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist einzeln zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden handelt.

Der geschäftsführende Vorstand kann der Mitgliederversammlung Vorschläge für die Bestellung eines erweiterten Vorstands machen, der die Aufgabe hat, den Vorstand bei der Erfüllung der Satzungszwecke zu unterstützen. Die Mitgliederversammlung stimmt über die Vorschläge zum erweiterten Vorstand ab.

Aufgaben des Vorstands:

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Vorstandssitzungen finden regelmäßig, mindestens einmal jährlich statt und können auch mittels digitaler Medien abgehalten werden.

Der Vorstand kann in der Vorstandssitzung darüber bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder sich bestimmter Bereiche des Vereins besonders annehmen.

§ 7 Organe
Die Organe des Vereins sind:
– die Mitgliederversammlung
– der Vorstand.

Beschlüsse des Vorstands werden durch die Mehrheit der anwesenden
Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands gefasst.
Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von
vier Jahren gewählt.
Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann der
Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied bis zum Ende der Amtsperiode bestimmen.
Eine Ausnahme ist der erweiterte Vorstand, hier kann die Anzahl der Mitglieder durch
Wegzug oder andere berufliche und persönliche Gründe variieren.
Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine
pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder im Rahmen der steuerfreien
Höchstbeträge beschließen. Der Ersatz tatsächlich entstandener Auslagen ist hiervon
unberührt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal in zwei Jahren statt.
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand in dringenden
Fällen und aus wichtigen Gründen bereits vorher einberufen werden. Dies gilt auch,
wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder den Antrag auf eine außerordentliche
Mitgliederversammlung stellt.
- c) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit
einer Frist von zwei Wochen unter der Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie kann auch
per email an die zuletzt bekannt gegebene email-Adresse erfolgen.
- d) Jedes Mitglied hat das Recht, in den Vorstand oder in den erweiterten Vorstand
gewählt zu werden, Vorschläge zu machen, Kritik zu üben und sich an den Aufgaben des
Vereins zu beteiligen.
- e) Jedes anwesende, volljährige Mitglied ist stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes entgegenzunehmen,
- b) den Vorstand zu entlasten und neu zu wählen. Die Abstimmung durch Akklamation ist
bei Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins zulässig.
- c) bis zu zwei Kassenprüfer auf die Dauer von vier Jahren zu berufen,
- d) über Anträge zu entscheiden,
- e) über den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden (nur mit absoluter Mehrheit der
anwesenden Mitglieder möglich),
- f) Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins zu beschließen, (nur mit $\frac{3}{4}$

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Dazu muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen werden. Der Vorstand ruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangen oder der Vorstand dies für erforderlich hält.

(2) Bei der Mitgliederversammlung wird zur Bekundung von Beschlüssen von der Versammlung ein Protokollführer bestellt. Das Protokoll wird vom Protokollführer unterschrieben.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss

- den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstands entgegennehmen
- den Vorstand wählen bzw. entlasten
- über Anträge beschließen
- über den Ausschluss von Mitgliedern beschließen
- über Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins beschließen (für derartige Beschlüsse ist eine 3/4- Mehrheit der Anwesenden notwendig)

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins wird mit absoluter Mehrheit der Mitglieder auf der jährlichen Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, dem/der ersten und zweiten Vorsitzenden,

Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich),

g) Aufgaben, die sich aus der Satzung ergeben oder Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Für durchzuführende Wahlen wird zunächst ein Wahlleiter bestellt. Vorschläge für zu wählende Kandidaten können von allen anwesenden Mitgliedern gemacht werden. Für die schriftliche Niederlegung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung wird ein Protokollführer bestellt. Das Protokoll wird vom Protokollführer gezeichnet. Die elektronische Weitergabe an die Vorstandsmitglieder und die elektronische Archivierung ist ausdrücklich zulässig.

§ 8 Kassenprüfung:

Für die Führung der Kassenangelegenheiten ist das vier-Augen-Prinzip anzuwenden. Der Schatzmeister legt alle Vorgänge gegenüber dem 1. Vorstand offen, der 1. Vorstand hat jederzeit gleichberechtigten Zugriff auf die aktuellen und historischen Kontodaten und zeichnet den jährlichen Kassenbericht mit ab.

§ 9 Datenschutz

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes folgende personenbezogene Daten der Vereinsmitglieder digital gespeichert:

dem/der KassiererIn und 2 BeisitzerInnen.

(3) Der Vorstand kann für bestimmte Bereiche eine/n besondere/n VertreterIn bestellen.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Personen, die im Sinne von § 53 AO 1977 wegen geistiger Behinderung bedürftig sind.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 01.10.1994 beschlossen. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung und Eintrittsdatum.

Den Organen des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden von Mitgliedern fort. Personenbezogene Daten

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 Nr. 1 Abgabenordnung.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung wird durch die Mitgliederversammlung am 08.11.2024 beschlossen und mit Eintragung im Vereinsregister wirksam.